

5. Zwischen den einzelnen Verstößen gegen die Vorschrift des § 7 GeschlechtskrankheitenG., die ein Heilpraktiker in seinem Gewerbebetriebe begeht, kann auch dann Fortsetzungszusammenhang bestehen, wenn der Täter verschiedene Personen behandelt hat.

IV. Straffenat. Urf. v. 29. November 1938 g. S. 4 D 647/38.

I. Landgericht Dresden.

Aus den Gründen:

Die Revision macht geltend, die Zusammenfassung der einzelnen Verstöße des Angeklagten gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten zu einer fortgesetzten Handlung sei rechtlich unzulässig, da es an der Gleichartigkeit des angegriffenen Rechtsgutes fehle. Als solches sei nicht nur die Volksgesundheit im allgemeinen anzusehen, sondern ebensosehr der Körper und die Gesundheit der behandelten Personen, also höchstpersönliche Güter der einzelnen. Der Angriff geht fehl.

In der früheren Rechtsprechung wurde dem Gesichtspunkt entscheidende Bedeutung beigemessen, ob ein Gesetz vornehmlich dem Schutze der Volksgesamtheit oder vornehmlich dem Schutze höchstpersönlicher Güter des einzelnen zu dienen bestimmt sei (vgl. RGSt. Bd. 70 S. 145, 147). Im letzten Falle wurde die Möglichkeit eines Fortsetzungszusammenhanges bei Handlungen, durch die verschiedene Rechtsträger betroffen wurden, verneint, im ersten dagegen bejaht. Der Beschluß des Großen Senates für Strafsachen v. 11. Juli 1936 (RGSt. Bd. 70 S. 243, 245) sieht unter Berücksichtigung der fortschreitenden Erkenntnis, daß der Schutz der Volksgesamtheit das beherrschende Ziel jeder Strafvorschrift sein muß, das gesunde Rechtsempfinden als maßgebend dafür an, ob es angeht, mehrere Einzeltaten zu einer fortgesetzten Handlung zusammenzufassen. Gleichwohl wird die Prüfung, welchem besonderen Zwecke das Gesetz zu dienen

bestimmt ist, auch bei der neueren Betrachtungsweise wertvolle Dienste leisten.

Im vorliegenden Fall ist die Annahme einer fortgesetzten Handlung nicht zu beanstanden, einerlei, ob man den einen oder den anderen Maßstab anlegt.

Das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten dient in erster Linie dem Schutze der Volksgesamtheit. Der Zweck, den einzelnen Kranken vor unsachgemäßer Behandlung zu schützen, tritt dahinter zurück. Das erhellt ebensowohl aus der amtlichen Begründung des Gesetzes (Abschnitt I Allgemeines), wie es die Auffassung ist, die die Erläuterungswerke (Hellwig, Schäfer-Vehmann, Stenglein-Schneidewin) übereinstimmend vertreten. Dementsprechend ist die Annahme einer fortgesetzten Handlung in einem Fall, in dem es sich gleichfalls darum handelte, daß ein Heilpraktiker verschiedene Personen an Geschlechtskrankheiten behandelt hatte, bereits in dem nicht veröffentlichten Urteile des RG. v. 24. April 1933 3 D 305/33 gebilligt worden.

Über auch dem gesunden Rechtsempfinden entspricht im vorliegenden Falle die Annahme einer fortgesetzten Handlung, vor allem deshalb, weil der Angeklagte die einzelnen Verstöße im Rahmen seines Gewerbes als Heilpraktiker begangen hat. Gerade dieser Umstand läßt die Gesamtheit der Verfehlungen als eine Einheit erscheinen. Die einzelnen Verstöße als selbständige Taten zu bestrafen, würde gesundem Rechts- und Volksempfinden, auf das sich die StA. für ihre gegenteilige Ansicht zu Unrecht beruft, in einem solchen Falle gerade zuwiderlaufen.

Die Entscheidung entspricht insoweit dem Antrage des Oberreichsanwaltes.